

Merkblatt zur neuen Börseordnung

- Absolutes Rauchverbot in der Markthalle.
- Besuchszeiten von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr jeweils am 2.Sonntag im Monat.
- Marktleitung: Kieninger Klaus, Reuthof 1, 73460 Hüttlingen (07361-970701)
Mayer Simon, Schnaidheimerstr. 9, 73441 Kerkingen (0173-3614720)
- Kein Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.
- Tiere dürfen nur im Börsegelände angeboten werden!! Kein Verkauf oder Tausch vor dem Börsegelände (Parkplatz)!!
- Der Verkäufer oder eine von ihm beauftragte Person hat die Tiere immer zu betreuen.
- Tiere dürfen nur vom Behältnis entfernt werden, wenn es ausschließlich um ein Interesse am Kauf besteht.
- Die Käufer haben das Börsengelände nach dem Kauf eines Tieres unverzüglich zu verlassen oder das Tier im Verkaufsbehältnis am Stand zu belassen.
- Es dürfen nur Tierarten angeboten werden, auf die sich die Erlaubnis der Tierbörse erstreckt.
- Kranke, verletzte oder geschwächte Tiere dürfen nicht auf das Börsengelände gebracht werden. In diesem Punkt werden die Tiere von der Marktleitung zurückgewiesen und müssen vom Marktgelände entfernt werden.
- Transportbehältnisse müssen stabil und ausbruchsicher sein. Keine spitze oder scharfkantigen Teile am Behältnis. Keine Stoffbeutel (Säcke). Behältnis muss abgedeckt sein (Drahtgitter).
- Transportbehältnisse müssen leicht zu reinigen sein. Eine Reinigung und Desinfektion ist nach jedem Gebrauch vorzunehmen.
- Schwere und greifbare Behältnisse müssen Tragegriffe aufweisen.
- Das Anbieten ist nur nach der Anmeldung möglich (Erfassung vor dem Marktgelände).
- Die Behältnisse sind gegen das Hineingreifen und das Herausnehmen der Tiere zu sichern (Drahtgitter auf dem Behältnis).
- Am Behältnis sind Hinweisschilder mit Adresse, Geschlecht, Rasse und Verkaufspreis anzubringen.
- Jeder Anbieter von Tieren hat geeignete Behältnisse bereit zu halten, die er dem Käufer für den Transport zur Verfügung stellen kann.
- Die Besatzdichte ist so zu wählen, dass mind. 1/3 der Behältnis Grundfläche nicht von Tieren besetzt sind.
- Vögel müssen in aufrechter Haltung sitzen und sich umdrehen können und müssen mit Futter und Wasser ausreichend versorgt werden.
- Jeder Vogelkäfig muss mit mind. 2 Sitzstangen ausgestattet sein.
- Behältnisse müssen mit geeignetem Material ausgestreut sein.
- Bei Verkaufskäfigen muss die Rückwand mit Sichtschutz versehen werden.
- Nicht angeboten werden dürfen: weibliche Tiere die kurz vor der Geburt stehen;
säugende Muttertiere;
nicht entwöhnte Jungtiere.
- Jedem Tier muss ständig frisches Trinkwasser und Futter zur Verfügung stehen (Wasser gibt es in der Halle oder unterm Vordach).
- Jeder Käufer ist für das Tränken und Füttern selbst verantwortlich.
- Kaninchen müssen mind. 8 Wochen alt sein.
- Meerschweinchen müssen Futterfest sein (ca. 4 Wochen alt).
- Jeder Verkäufer muss beim Verkauf eines Tieres seine Adresse (Visitenkarte) aushändigen, um für eventuelle Reklamationen direkt erreichbar zu sein.

- Es darf nur Kleintierzubehör von gewerblichen Betrieben verkauft werden (keine gebrauchten Artikel).
- Verkauf von Futterwecken (Brötchen) nur mit Absprache Börseleitung oder Veterinäramt.
- Die Börse dient ausschließlich für den Verkauf von Fasanen, Wachteln, Tauben, Hühner, Zwerghühner, Puten, Enten, Gänse, Vögel, Frettchen, Kaninchen, Meerschweinchen und sonstige Nagetiere.
- Jeder Verkäufer ist für den Verkauf der Tiere selbst verantwortlich.
- Die Marktleitung und der Kleintierzuchtverein Hüttlingen übernimmt keinerlei Haftung für verschmutzte Kleidung, den Kauf und den Verkauf eines Tieres.
- Impfbescheinigung nicht vergessen!!!
- Die Sonderbestimmungen für Wassergeflügel und Hühner der Geflügelpestverordnung sind unter www.ktzv-huettlingen.de einzusehen.
- Bei gewerbsmäßigem Handel muss eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz vorliegen.
- Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 2 Tierschutzgesetz hat derjenige, der gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handelt, sicherzustellen, dass bei erstmaligen Abgabe eines Wirbeltieres einer bestimmten Art an den jeweiligen künftigen Tierhalter mit dem Tier schriftliche Informationen über die wesentlichen Bedürfnisse des Tieres, insbesondere im Hinblick auf seine angemessene Ernährung und Pflege sowie verhaltensgerechte Unterbringung und artgemäße Bewegung übergeben werden.

Diese Börseordnung (Merkblatt) sind Auszüge der Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und wurde vom Kleintierzuchtverein Hüttlingen ausgearbeitet.

01.11.2017

Kleintierzuchtverein Hüttlingen e.V.